

## **1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung des Ostseebades Wustrow vom 11.09.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, umrandete Gemeindegebiet, welcher Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst im Norden die Flurstücke nördlich der Strandstraße von Flurstück 67/1 bis 22 und nördlich der Schmiedestraße von Flurstück 29 bis 35.

Im Nordosten umschließt der Geltungsbereich das Flurstück 38/8 an der Ernst-Thälmann-Straße und das Flurstück 64/16 und 66 am Friedhofsweg. An der Neuen Straße verläuft die Begrenzung entlang der Flurstücksgrenzen von 91/5 und 89.

Im Osten umschließt der Geltungsbereich die Flurstücke an der Osterstraße von 111 bis 114/20 sowie 117/2 bis 118/4 und 158/2 bis 158/4, 225/4 und 208/9 und 209/4.

Im Süden umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 212 bis 216/3 südlich der Hafenstraße und die Flurstücke 218 bis 227/13 südlich des Kuhlegers.

Im Westen umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke westlich der Strandstraße von Flurstück 360/2 bis 337/2. Im Nordwesten umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke südlich der Strandstraße von Flurstück 341 bis 107/3.

### **§2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Um-, und Erweiterungsbauten, Neubau und für sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung von Gebäuden und Einfriedungen sowie für die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

### **§3 Gebäudetypen**

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen als Hauptgebäude nur die Haustypen:

- Schifferhaus
- Kapitänshaus
- Hochdielenhaus
- Drempelhaus und
- Katen und
- sonstige Haustypen gebaut werden.

### **§4 Gestaltungsmerkmale Schifferhaus und Kapitänshaus**

- (1) Das Schifferhaus ist als Baukörper mit einem Krüppelwalmdach auszuführen. Das Dach muss mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 35 - 50 Grad ausgebildet werden. Der First ist parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.  
Die Straßenfassade ist symmetrisch zu gliedern, d.h. die Haustür soll in der Gebäudemitte und je zwei Fensteröffnungen sollen rechts und links der Haustür angeordnet werden.

- (2) Beim Kapitänshaus sind als Dachaufbauten nur Fledermausgauben und Frontspieße in der Mittelachse der Dächer zulässig. Die Breite der Fledermausgaube darf höchstens die Hälfte, die des Frontspießes, höchstens ein Drittel der Breite der Dachfläche betragen. Dacheinschnitte, liegende Dachflächenfenster und Solarzellen sind nur auf der Gebäudeseite zulässig, die von der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist. Dachaufbauten müssen untereinander und zum Ortgang mindestens 1 m, zum Hauptfirst mindestens 70 cm Abstand haben. Das Maß der Dachflächen unterhalb von Gauben oder Dachflächenfenstern muss, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Mauerwerksflucht und Dachfläche bis zur Fassade der Gaube oder der Unterkante des Dachflächenfensters oder anderer Dachaufbauten, mindestens drei Dachsteine oder 1 m betragen.
- (3) Das Gebäude muss einen deutlich erkennbaren Hauptbaukörper haben, der im Grundriss ein längsgestrecktes Rechteck mit einer längeren Traufseite bildet, bei dem das Seitenverhältnis von Traufen- zu Giebelseite größer als 1,5 : 1 ist. Die längere Seite des Rechtecks mit der Traufe muss an der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden.

## **§ 5**

### **Gestaltungsmerkmale des Hochdielenhauses**

- (1) Das Hochdielenhaus ist als Baukörper mit einem hohen Krüppelwalmdach, dessen Traufe in Höhe der Erdgeschossdecke liegt, auszuführen. Das Verhältnis der Höhe des Erdgeschosses zur Gesamthöhe des Daches soll 1:2 sein. Das Dach ist mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 35-55 Grad und einem Dachüberstand von mindestens 0,50 m auszubilden, gerechnet ohne Dacheindeckung. Die Gliederung der zur öffentlichen Verkehrsfläche gerichteten Giebelfassade (Eingangsfassade) ist unsymmetrisch mit außermittig liegender Haustür zu gestalten.
- (2) Der Baukörper soll im Grundriss ein längsgestrecktes Rechteck mit einer deutlich längeren Traufseite bilden, bei dem das Seitenverhältnis von Traufen- zu Giebelseite größer als 1,5:1 ist.

## **§ 6**

### **Gestaltungsmerkmale des Katen**

- (1) Der Katen ist als Baukörper mit einem Krüppelwalmdach auszuführen. Das Dach ist mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 35-55 Grad und einem Dachüberstand von mindestens 0,30 m auszubilden. Das Verhältnis der Erdgeschosshöhe zur Dachhöhe soll ca. 1:2 betragen, die traufseitige Erdgeschossfassade ist von liegender Proportion.
- (2) Der Baukörper des Katen muss im Grundriss ein längsgestrecktes Rechteck bilden, bei dem das Seitenverhältnis von Traufen- zu Giebelseiten größer als 1,5:1 ist.

## **§ 7**

### **Gestaltungsmerkmale des Drempelhauses**

- (1) Das Drempelhaus ist mit einem symmetrischen, flachgeneigten Satteldach zu versehen, dessen First parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet wird. Die Höhe der Traufe soll weniger als 1,00 m und nicht mehr als 1,80 m über der Erdgeschossdecke liegen, so dass in den Fassaden der Eindruck einer 1 ½ Geschossigkeit entsteht. Die straßenseitige Fassade ist in liegender Proportion auszuführen, mit einem horizontalen Gliederungselement (z.B. Mauerwerksvorsprung, Putzvorlage) in Höhe der Erdgeschossdecke.
- (2) Der Baukörper des Drempelhauses muss im Grundriss ein längsgestrecktes Rechteck mit einer deutlich längeren Traufseite bilden, bei dem das Seitenverhältnis von Traufen- zu Giebelseite größer als 1,5:1 ist. Die längere Rechteckseite muss parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden.

## **§ 8 Traufhöhe**

- (1) Die Traufhöhe von Schifferhäusern, Kapitänshäusern und Hochdielenhäusern darf 3,5 m und bei Drempelhäusern 5,50 m über Oberkante Gelände an der straßenseitigen Außenwand nicht überschreiten.  
Bei Katen ist eine Traufhöhe von maximal 2,50 m zulässig.

## **§ 9 Gestaltungsmerkmale sonstige Haustypen**

- (1) Diese Haustypen haben ein sattel- bzw. ein Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung zwischen 24° und 55°. Die Flächen des Hauptdaches sollen die gleiche Neigung aufweisen.
- (2) Als Dacheindeckung sind Schuppendeckung wie Biberschwanz- oder Pfannendeckung in den Farben rot, anthrazit und kupferbraun erlaubt. Dachdeckungen mit glänzender reflektierender Oberfläche sind nicht erlaubt. Rohrdacheindeckung ist nur in Naturrohr erlaubt.  
Übergreifende Dacheindeckung ( z.B. Heidefirst ) ist nicht gestattet.
- (3) Die Gebäudelänge darf als zusammenhängender Fassadenabschnitt 16,00 m nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist die Fassade durch Rücksprünge von mindestens 1,00 m zu gliedern.
- (4) Im Übrigen gelten die Festlegungen der §§ 11,12, 13.

## **§ 10 Dachneigung und Dacheindeckung**

- (1) Schifferhäuser, Hochdielenhäuser und Katen sind mit symmetrisch geneigten Dachformen mit einem Neigungswinkel zwischen 35 und 55 Grad auszuführen.  
Drempelhäuser sollen mit einem symmetrisch geneigten Dach mit einem Neigungswinkel von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 35 Grad ausgeführt werden.
- (2) Bei Schifferhäusern und Kapitänshäusern sind als Dacheindeckung nur
  - Schuppendeckung wie Biberschwanzdeckung in den Farben rot oder anthrazit und kupferbraun
  - Pfannendeckung in den Farben rot oder anthrazit oder kupferbraun erlaubt.
- (3) Beim Hochdielenhaus ist als Dacheindeckung nur Naturrohrdeckung in der Naturfarbe des Dachdeckungsmaterials erlaubt. Übergreifende Dacheindeckung ( z.B. Heidefirst ist nicht erlaubt).
- (4) beim Katen sind als Dacheindeckung nur
  - Schuppendeckungen wie Biberschwanzdeckungen in den Farben rot oder anthrazit oder kupferbraun
  - Pfannendeckungen in den Farben rot oder anthrazit oder kupferbraun
  - Bahnendeckung in grauen Farbtönen und rot und
  - Naturrohrdeckungen in der Naturfarbe des Dachdeckungsmaterials erlaubt.
  - Übergreifende Dacheindeckung ( z.B. Heidefirst ) ist nicht gestattet.
- (5) Beim Drempelhaus sind als Dachdeckung nur
  - Bahnendeckung in grauen, roten oder grünen Farbtönen und
  - gefalzte Tafeln in Rot- oder Grautönen und
  - Pfannendeckungen in rot, anthrazit oder kupferbraun erlaubt.
- (6) Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind als Dachdeckung nur
  - Schuppendeckungen wie Biberschwanzeindeckung in den Farben rot oder anthrazit und kupferbraun
  - Pfannendeckung in den Farben rot oder anthrazit oder kupferbraun

- Bahnendeckung in grauen, roten oder grünen Farbtönen
- gefalzte Tafeln in Rot- oder Grautönen
- Naturrohdeckung in der Naturfarbe des Dachdeckungsmaterials sowie
- Gründdeckung erlaubt.

(7) Dachdeckungen mit glänzender, reflektierender Oberfläche sind nicht erlaubt.

## **§ 11 Dachaufbauten**

- (1) Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung sind Dachgauben, Zwerchgiebel, Dachflächenfenster, Firstverglasungen, Dacheinschnitte, Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Abluftanlagen sowie Antennen.
- (2) Es sind nur Dachgauben mit gerade geneigten oder geschwungenen Dachflächen erlaubt.
- (3) Bei Schifferhäusern, Kapitänshäusern und Drempelhaus ist ein Zwerchgiebel (bzw. Frontspieß) an der Traufenseite des Gebäudes erlaubt. Die Breite des Zwerchgiebels darf 1/3 der Trauflänge des Baukörpers nicht überschreiten. Der Zwerchgiebel ist wie das Hauptdach einzudecken.
- (4) Liegende Dachfenster ( Dachflächenfenster ) sind nur in Dachflächen erlaubt, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Ihre Gesamtfläche darf je Dachfläche höchstens 4 qm betragen.
- (5) Dachaufbauten müssen untereinander, zum Ortgang und zum Hauptfirst mindestens 0,50 m Abstand haben. Die Länge der Dachfläche unterhalb von Gauben oder Dachflächenfenstern muss, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Mauerwerksflucht und Dachfläche bis zur Fassade der Gaube oder der Unterkante des Dachflächenfensters oder anderer Dachaufbauten mindestens 2 Dachsteine oder 0,60 m betragen.
- (6) Firstverglasungen sind nicht zulässig.
- (7) Bei Schifferhäusern, Kapitänshäusern, Katen und Drempelhäusern und sonstigen Haustypen dürfen Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Abluftanlagen sowie Antennen nicht auf der einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Dachseite angeordnet werden.  
Beim Hochdielenhaus sind Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Abluftanlagen sowie Antennen nur auf Dachbereichen erlaubt, die von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.
- (8) Bei Schifferhäusern, Kapitänshäusern, Katen und Drempelhäusern sind Dachaufbauten in den giebelseitigen Flächen von Krüppelwalmdächern nicht erlaubt.

## **§ 12 Fassaden**

- (1) Die Fassaden der Gebäude sind nur als Ziegelsichtmauerwerk, geschlämmtes oder verputztes Mauerwerk, aus sichtbarem Fachwerk mit Ausmauerung oder mit geputzter Gefachen erlaubt.
- (2) Bei Fassaden aus Sichtmauerwerk oder geschlämmten Fassaden sind nur Steinformate zu verwenden, deren Ansichtsbreite mindestens 24 cm , höchstens 25 cm und deren Ansichtshöhe mindestens 6,5 cm, höchstens 7,5 cm betragen darf. Genarbte, glasierte oder stark strukturierte Oberflächen sind nicht erlaubt.
- (3) Ziegelsichtmauerwerk ist nur in roten oder rotbunten Farbtönen erlaubt. Mauerwerksfugen sind bündig und im Farbton des ungefärbten Mörtels auszuführen. Verputzte Fassaden müssen mit glattem Putz versehen werden.

Farbanstriche bei geschlämmten und verputzten Fassaden sind in den Farben Grün, Rot, Blau, Braun, Gelb und Beige sowie abgetöntes Weiß zu wählen. Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass diese Farben **nicht** intensiv kräftig und grell ausfallen.

- (4) In Giebeldreiecken und an straßenabgewandten Fassaden sind abweichend von (1) auch Verbretterungen in senkrechter Leistenschalung erlaubt.
- (5) Balkone und Kragplatten sind an Fassaden, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind, nicht erlaubt.
- (6) Der Gebäudesockel muss als gestalterisches Element in der Fassade durch Farb- oder Materialwechsel erkennbar gestaltet werden.
- (7) Als Sockeloberfläche sind nur Feldsteine, Mauerwerk oder Putz erlaubt.

### **§13 Fenster und Türen**

- (1) Fensteröffnungen in der Fassade müssen (Ausnahme der sonstigen Haustypen) allseitig von Wandflächen umgeben sein, Türöffnungen müssen an mindestens 3 Seiten von Wandflächen umgeben sein.  
Die Wandfläche zwischen den Öffnungen muss eine Mindestbreite von 0,25 m haben. Zur Gebäudekante muss die Fenster- und Türöffnung einen Mindestabstand von 0,60 m haben.
- (2) Fenster- und Türöffnungen müssen stehend - rechteckige oder quadratische Formate aufweisen. Glasflächen einer Größe über 0,75 qm in Fenstern sind durch Pfosten oder Sprossen zu teilen. Glasflächen in Fensteröffnungen, die die Höhe von 1,40 m überschreiten, müssen im oberen Drittel durch einen waagerechten Kämpfer untergliedert werden.  
Ist die Glasfläche breiter als 0,90 m, so muss sie durch senkrechte Pfosten unterteilt werden.
- (3) Kreuzsprossen sind nicht zulässig.  
In den Fenstern sind nur Fenstersprossen und andere waagerechte und senkrechte Gliederungselemente, die aus der Verglasungsebene nach außen hervortreten, erlaubt. Die Fenstersprossen müssen in ihrem Querschnitt mindestens 22 mm und höchstens 44mm breit und über der Glasebene mindestens 15 mm stark sein. Bei Verbund- und Kastenfenstern genügt die Sprossenteilung des äußeren Fensters. Diese Sprossenteilungen müssen mindestens 22 mm und höchstens 30 mm Ansichtsbreite aufweisen. Die äußere Ansichtsbreite von Fensterflügeln darf nicht mehr als 45 mm betragen, die Ansichtsbreite von Fensterrahmen darf nicht mehr als 70 mm betragen.
- (4) Die Verglasung ist nur mit flachem, ungefärbtem Glas erlaubt.  
Die Farbgebung der Fensterelemente ist entsprechend der Farbtafel (Anlage 2) zu wählen.
- (5) Hauseingangstüren müssen mit einem oder zwei geschlossenen Türblättern ausgeführt werden. Es sind pro Türblatt nur Glasausschnitte bis zu einer Größe von 0,5 am erlaubt.  
Haustüren mit spiegelnden, metallisch glänzenden, eloxierten und unprofilieren Oberflächen sind nicht erlaubt. Als farbige Anstriche an den Haustüren sind zwei- oder mehrfarbig abgesetzte Anstriche in Blau-, Braun-, Rot oder Grüntönen entsprechend der Farbtafel (Anlage 2) erlaubt.
- (6) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich erlaubt und müssen mit einer Brüstung, deren Oberkante mindestens 0,50 m über Oberkante Gelände der straßenseitigen Außenwand liegt, ausgeführt werden. Die Breite des Schaufensters im Erdgeschossbereich darf die zusammengerechnete Breite von 2 darüber liegenden Fenstern mit dem dazwischenliegenden Brüstungspfeiler nicht überschreiten.  
Ist das Öffnungsmaß eines Schaufensters breiter als 1,50 m, so muss es durch senkrechte Pfosten unterteilt werden, ist es höher als 1,40 m, so muss ein waagerechter Kämpfer eingesetzt werden.

## **§ 14 Anbauten**

- (1) Massive Anbauten mit überwiegend geschlossenen Wandfeldern sind in der äußeren Gestaltung an den Hauptbaukörper anzugleichen.  
Überwiegend verglaste, leichte Anbauten wie Wintergärten oder Veranden können auch in abweichender Gestaltung zum Hauptbaukörper ausgeführt werden.

## **§ 15 Nebengebäude und Garagen**

- (1) Nebengebäude und Garagen müssen mit einem geneigten Dach, dessen Neigung zwischen 15 und 45 Grad beträgt, ausgeführt werden.
- (2) Garagentore von mehreren zu einer Garagenanlage zusammengefassten Garagen sollen optisch so voneinander getrennt werden, dass in der Außenansicht der Eindruck von 2 normalbreiten Garagentoren entsteht. Die äußere Gestaltung der Tore muss mit senkrechter oder waagerechter Schalungsstruktur ausgeführt werden.

## **§ 16 Carports**

- (1) Carports sind mit symmetrischen, gerade geneigten oder gebogenen Dächern zu gestalten.

## **§ 17 Zusätzliche Bauteile**

- (1) Zusätzliche Bauteile wie Markisen, Vordächer, etc. dürfen nur in der Erdgeschosszone der Gebäude und Freiflächen bis zur Höhe der Geschossdecke angebracht werden und dürfen höchstens 20 cm beidseitig über die dar-unterliegenden Fenster- und Türöffnungen (Rohbaumaß) reichen.
- (2) Außen aufgesetzte Rolladenkästen sind nicht erlaubt.
- (3) Parabolantennen und Antennenmasten sowie Solaranlagen sind nur auf den Grundstücks- oder Gebäudebereichen erlaubt, die von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.
- (4) Windschutzwände müssen so angebracht werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Die Höhe von 1,80 m und die Länge von 5,00 m dürfen nicht überschritten werden. Glasflächen in Windschutzwänden sind mit klarem oder mattem Glas zu versehen.
- (5) Freistehende, überdachte Toreinfahrten sind nicht erlaubt.
- (6) Geländer und Balkonbrüstungen sind nur mit senkrechter Teilung auszuführen. Brüstungsplatten mit glänzenden oder eloxierten Oberflächen sind nicht erlaubt.

## **§18 Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen**

- (1) Als Einfriedung von Grundstücken zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur lebende Hecken, Staketenzäune mit senkrechter Teilung oder Zäune aus filigranem Stab- oder Gitterwerk zulässig. Die Einfriedung dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Tore in der Einfriedung dürfen nicht höher als die Einfriedung selber sein.
- (2) Die Befestigung der vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge muss mit kleinformatigen (größte Kantenlänge 0,25 m) oder körnigen Befestigungsmaterialien ausgeführt werden.

- (3) Abfallbehälter und Tank- oder Flüssiggasbehälter, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, müssen mit einem Sichtschutz umgeben werden.
- (4) Gabionen sind als Einfriedung nicht zulässig.

### **§ 19 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht auf gemeindlichen Flächen errichtet werden. Die Ansicht darf 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Werbeanlagen als Ausleger an Gebäuden oder Masten dürfen eine Ansichtsfläche von 0,75 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 4,00 m über Gelände nicht überschreiten
- (2) Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig. Leuchtende Werbeanlagen dürfen nicht blenden.
- (3) Werbeanlagen an nebeneinanderliegenden Fassadenabschnitten dürfen nicht zu einer Werbeanlage zusammengefasst werden. Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen Gliederungselemente von Fassaden, wie Tore, Türen, Fenster, Erker, Gesimse, Pfeilervorlagen, Ornamente und Trauflinien, nicht überschneiden oder verdecken.
- (4) An Einfriedungen, die Grundstücke zur offenen Landschaft begrenzen, dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden. Der § 13 ( 1 ) der Amtsverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Darß / Fischland ist in jedem Fall zu beachten und bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gemeindееigene Werbeanlagen bleiben von der Satzung unberührt.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

Maßnahmen, die gegen die Gestaltungssatzung verstoßen, müssen ab- oder zurückgebaut werden.

Schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR (Fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

Zu diesen Ordnungswidrigkeiten gehören:

1. Einbau von Dachfenstern in die der öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Dachseite entgegen § 11 Abs. 4.
2. Einbau von ungliederten Fenstern bei Überschreitung der in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Maße oder bei Nichteinhaltung der dort genannten Gliederungsvorschriften sowie bei Einbau von Kreuzsprossen.
3. Anbringen von Parabolantennen, Antennenmasten oder Solaranlagen an Gebäude- oder Grundstücksbereichen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind, entgegen § 17 Abs. 3.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 20.09.2018

gez. Daniel Schossow  
Bürgermeister

Siegel

**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	27.09.218	gez. Schossow

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter [www.wustrow.darss-fischland.de](http://www.wustrow.darss-fischland.de)